



**Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst Mannheim für den Studiengang
Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) ¹**

Inhaltsübersicht

INHALTSÜBERSICHT	1
§ 1 ART UND ZIEL DES STUDIENGANGS.....	2
§ 2 AKADEMISCHER GRAD.....	2
§ 3 STUDIENBEGINN, REGELSTUDIENZEIT, LEISTUNGSPUNKTE UND BESCHEINIGUNGEN.....	2
§ 4 GLIEDERUNG DES STUDIUMS, SCHWERPUNKTE	2
§ 5 LEHRVERANSTALTUNGEN.....	3
§ 6 STUDIENFACH- UND BERUFSBERATUNG, EVALUATION	3
§ 7 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND ANERKENNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	4
§ 8 PRÜFUNGEN	4
§ 9 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	5
§ 10 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN	6
§ 11 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	6
§ 12 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, SCHUTZFRISTEN	7
§ 13 ERGEBNIS DER PRÜFUNG, WIEDERHOLUNG, ZEUGNIS, BESCHEINIGUNG	8
§ 14 GESAMTNOTE, DIPLOMA SUPPLEMENT UND BACHELOR-URKUNDE	8
§ 15 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN	9
§ 16 BEFUGNIS ZUR DATENVERARBEITUNG UND EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	9
§ 17 RECHTSMITTEL	9
§ 18 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10
ANLAGE I STUDIENPLÄNE SOWIE ÜBERSICHT ÜBER MODULE UND LEISTUNGSPUNKTE	
ANLAGE II MODULBESCHREIBUNGEN	

¹ Um die Lesbarkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu erleichtern, ist im folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.



Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 07.01.19 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen. Der Präsident hat seine Zustimmung am 07.01.19 erteilt. Der Hochschulrat hat die Einrichtung des Studiengangs gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 12 LHG am 24.07.2009 befürwortet. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat ihr am 20.07.2010 zugestimmt.

§ 1 Art und Ziel des Studiengangs

Der Studiengang Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) ist ein grundständiger Studiengang, er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist der Beruf eines Tänzers bzw. Tanzpädagogen. Die Entwicklung eines individuellen Künstlerprofils wird angestrebt.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) bestanden, verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) mit Angabe des jeweiligen Schwerpunkts (Tanz bzw. Tanzpädagogik).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Bescheinigungen

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (3) Im Laufe des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) erreicht werden. Diese werden nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung. Weitere Voraussetzungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlage II). Aus den Anlagen I und II geht auch hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen und Fächern erreicht werden können.
- (4) Die Bescheinigung erreichter Leistungspunkte sowie abgeschlossener Lehrveranstaltungen und Module erfolgt bei Abschluss des Studiengangs oder im Fall des vorzeitigen Verlassens der Hochschule.

§ 4 Gliederung des Studiums, Schwerpunkte

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, denen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen (Fächer) zugeordnet sind. Anlage I enthält eine entsprechende Übersicht, Anlage II die Modulbeschreibungen. Zu unterscheiden ist zwischen dem Wahlpflicht-, dem Pflicht- und dem Wahlbereich.
- (2) Folgende Schwerpunkte können gewählt werden:
 - Tanz
 - Tanzpädagogik

Zum Wahlpflichtbereich gehören Module die abhängig von der Wahl des Schwerpunkts belegt werden müssen. Dies sind



- bei Schwerpunkt Tanz die Module nach Anlage I a) (Klassischer Tanz I - IV, Moderner Tanz I - IV, Nationaltanz I - III, Bachelorarbeit).
- bei Schwerpunkt Tanzpädagogik die Module nach Anlage I b) (Klassischer Tanz I – III, Moderner Tanz I – III, Nationaltanz I – III, Methodik I – III, Berufspraktische Begleitfächer, Bachelorarbeit).

- (3) Aus Anlage I c) geht hervor, welche Fächer für alle Studierenden verpflichtend sind.
- (4) Der Studienplan beinhaltet auch einen Wahlbereich (Anlage I d).
- (5) Der Studienplan enthält eine Übersicht über die Module sowie deren Untergliederung in Fächer (Anlage I). Ihm ist auch zu entnehmen, für welchen Zeitpunkt das Studium der einzelnen Module vorgesehen ist.
- (6) Eine Beschreibung der Module / Fächer findet sich in der Anlage II. Aus ihr geht auch hervor, wann die Module angeboten werden, über wie viele Semester sie sich erstrecken und welcher Arbeitsaufwand damit verbunden ist (ausgedrückt nach den Regeln des ECTS vgl. § 3). Weiterhin kann der Modulbeschreibung entnommen werden, welche Voraussetzungen jeweils für eine Teilnahme bestehen und wofür das jeweilige Modul verwendet werden kann.
- (7) Module oder Modulteile werden durch Prüfung abgeschlossen. Die Modulbeschreibung (Anlage II) gibt Auskunft über die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Gruppenunterricht (G)
Diese Unterrichtsform dient der Vermittlung künstlerisch-tänzerischer und tänzerisch-technischer Kompetenzen.
- Vorlesung (V)
In Vorlesungen werden Studierende in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik des Fachs hingeführt.
- Seminar (S)
In Seminaren werden Studierende in der Regel anhand einer begrenzten Thematik in fachliche Problemstellungen bzw. die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt.

§ 6 Studienfach- und Berufsberatung, Evaluation

- (8) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger durchgeführt (Teilnahme verpflichtend). Lehrkräfte der Akademie des Tanzes erläutern Organisation und Verlauf des Studiums sowie die Wahlmöglichkeiten.
- (9) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkraft für Klassisches Ballett. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie unterstützt die Studierenden durch spezifische Informationen über Aufbau und Inhalte des Studiums, über den Zusammenhang der Fächer und Module sowie über Berufsperspektiven und zukünftig mögliche Tätigkeitsfelder. Studierende müssen die Beratung in Anspruch nehmen.
- (10) Weitere Beratungsgespräche – auch mit anderen Lehrkräften – finden auf deren Veranlassung oder auf Wunsch der Studierenden statt.



- (11) Zu den Aufgaben der Lehrkraft für Klassisches Ballett gehört auch die Berufsberatung der Studierenden und Absolventen.
- (12) Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden auch gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder der Studienkommission wie auch die Präsidiumsmitglieder stehen den Studierenden als Ansprechpartner in Bezug auf die Evaluation der Lehre ebenfalls zur Verfügung.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem selben Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie an anderen Ausbildungseinrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet bzw. anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt liegt bei der Hochschule.
- (3) Bewerber, die bei der Einschreibung Nachweise über bereits erbrachte Studienleistungen vorlegen, ohne dass diese durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wurden, können auf Antrag von diesen Studien und gegebenenfalls darauf bezogenen Prüfungen befreit werden. Gleiches gilt bei Nachweis von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf die Studienleistungen angerechnet werden können.
- (4) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (vgl. § 9). Er hat dabei die Vorgaben der Lissabon Konvention entsprechend § 36a LHG zu beachten.

§ 8 Prüfungen

- (1) In der Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat das Lernziel des jeweiligen Moduls / Modulteils erreicht hat.
- (2) Die geforderten Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen verzeichnet (siehe Anlage). Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studiensemesters des Moduls / Modulteils. Aus Anlage I ist ersichtlich, für welches Studiensemester die einzelnen Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind.
- (3) Die Studierenden werden zu den Prüfungen in dem jeweils dafür vorgesehenen Studiensemester (vgl. Abs. 2) von Amts wegen eingeteilt, dies gilt auch für die Bachelorarbeit. Wünscht ein Studierender seine Prüfungen in einem früheren oder späteren Semester abzulegen, so hat er sich dafür selbst anzumelden. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Homepage der Hochschule bekanntgegeben. Wünscht der Studierende seine Prüfungen in einem früheren Semester abzulegen, so hat er sich innerhalb der für dieses Semester vorgesehenen Frist dafür anzumelden. Wünscht der Studierende seine Prüfung in einem späteren Semester abzulegen, so hat er sich dafür innerhalb der Frist desjenigen Semesters anzumelden, in dem die Prüfung regelmäßig vorgesehen ist. Frühere bzw. spätere Prüfungstermine bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.



- (4) Innerhalb der Meldefrist des Semesters, für das der Abschluss des Studiengangs vorgesehen ist, hat der Kandidat eine Erklärung über das Thema seiner Bachelorarbeit abzugeben, aus der auch das Einverständnis der betreuenden Lehrkraft mit der Themenwahl hervorgeht. Weiterhin hat der Kandidat eine Erklärung abzugeben, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt ein Jahr nach Ende des Studiums im betroffenen Studiengang. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den Zeitraum des Prüfungsanspruchs auf Antrag verlängern.
- (6) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er darf die Zulassung nur versagen, wenn
 - der Kandidat nicht zum Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) zugelassen ist,
 - der Kandidat eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - der Kandidat nicht mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eingeschrieben war,
 - der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden hat,
 - die geforderten Erklärungen nicht vorliegen (vgl. Abs. 4) oder nicht den Vorgaben entsprechen.
- (7) Mündliche bzw. schriftliche Prüfungsleistungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Über alle Prüfungen ist Protokoll zu führen. Im Protokoll müssen mindestens Beginn und Ende der Prüfung bzw. der Bearbeitungszeit verzeichnet sein sowie die Namen des Prüfungskandidaten, des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Leistung(en), ggf. besondere Vorkommnisse und im Fall des Nichtbestehens der Prüfung eine Begründung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und vom Protokollführer zu unterzeichnen, bei studienbegleitenden Prüfungen vom Prüfer.
- (9) Der Abschluss des Moduls Klassischer Tanz I steht der Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleich.
- (10) Die Prüfungen der Module Klassischer Tanz, Moderner Tanz und Nationaltanz sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident als Vorsitzender sowie der Leiter der Akademie des Tanzes. Der Präsident kann durch den / einen Vizepräsidenten vertreten werden, der Leiter der Akademie des Tanzes durch seinen Stellvertreter. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen sowie den Beratungen über die Notengebung beizuwohnen.



- (4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungskompetenzen und die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Prüfungskommissionen

- (1) Alle Modul- bzw. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Der Präsident bestellt die Prüfungskommission und bestimmt ihren Vorsitzenden. Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten kann nicht Vorsitzender der Kommission sein.
- (2) Die Kommissionen für die Abschlussprüfungen des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit bestehen aus dem Vorsitzenden und drei Lehrkräften. Die anderen Prüfungskommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden und einer weiteren Lehrkraft. Aus Anlage I ist ersichtlich, ob eine Prüfung vom Fachlehrer oder von einer Kommission abgenommen wird. Zu Prüfern sollen womöglich Mitglieder / Angehörige der Akademie des Tanzes bestellt werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend

- (3) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistung nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, bewerten die Prüfer getrennt. Aus diesen Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und mit den in Absatz 1 aufgeführten Notenwerten und möglichen Zwischenstufen in Übereinstimmung gebracht.



Dabei wird folgendermaßen gerundet:

bis 0,15 zu 0,0 abgerundet,	ab 0,16 zu 0,3 aufgerundet,
bis 0,50 zu 0,3 abgerundet,	ab 0,51 zu 0,7 aufgerundet,
bis 0,85 zu 0,7 abgerundet,	ab 0,86 zu 0,0 aufgerundet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Präsidenten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Präsident entscheidet über die Genehmigung eines Prüfungsrücktritts. Ggf. bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfung werden anerkannt.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen nach Satz 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.
- (4) In Zweifelsfällen sowie im Widerspruchsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten baldmöglichst schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss vor Semesterbeginn dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (6) Weist der Prüfungskandidat nach, dass er als schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX anerkannt wurde und Prüfungsleistungen nicht in den vorgesehenen Fristen erbringen kann, verlängert der Prüfungsausschuss auf Antrag diese Fristen.



§ 13 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung, Zeugnis, Bescheinigung

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn in ihr bzw. in ihren Teilen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde. Spätestens am letzten Vorlesungstag des Studienjahres teilt der Leiter der Akademie des Tanzes oder ein von ihm benannter Vertreter dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mündlich mit.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber zusätzlich (vgl. Absatz 1) einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, außer in den Fällen nach §12 Abs. 3 Satz 3. Die Wiederholung soll spätestens nach einem Semester, sie muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Wiederholungsprüfungen müssen von einer Kommission abgenommen werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen. Dies gilt nicht für die Prüfungen in den Fächern Klassisches Ballett und Methodik. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Es erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zum Ende des Semesters, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (6) Hat der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bachelor noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Prüfungen und lässt erkennen, dass der Bachelor nicht erreicht wurde.
- (7) Sind alle Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Ergebnisse aller Prüfungen, die Gesamtnote (vgl. § 14) sowie eine Übersicht über die erworbenen Leistungspunkte. Es ist vom Präsidenten zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung. Die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) erlischt zum Ende des Semesters. Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters, es sei denn, der Absolvent ist noch zu einem anderen Studiengang zugelassen.

§ 14 Gesamtnote, Diploma Supplement und Bachelor-Urkunde

- (1) Das Zeugnis (vgl. § 13 Abs. 8) enthält auch die im Studium erreichte Gesamtnote. Diese wird folgendermaßen errechnet: Die Benotung jedes Moduls / Modulteils fließt pro vergebenem Leistungspunkt zu 0,416 % in die Gesamtnote ein. Dies gilt nicht in den Modulen Klassischer Tanz, Moderner Tanz und Nationaltanz. In diesen Modulen werden nur die Noten der Abschlussprüfungen berücksichtigt, diese aber in der Gewichtung der Summe aller über die gesamte Studiendauer zu erbringenden Leistungspunkte. Die Prüfungen am Ende des 1. und 2. Studienjahrs in den genannten Modulen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Bei Schwerpunkt Tanz gilt dies auch für die Prüfungen des 3. Studienjahrs in den genannten Modulen.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



- (2) Wurden nach § 7 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung Studienleistungen anerkannt und entfallen dadurch benotete Prüfungen die laut Studienplan vorgesehen sind, so wird die Gesamtnote folgendermaßen berechnet: Die Gewichtung der letzten Prüfung desjenigen Fachs, für das Studienleistungen anerkannt wurden oder der Prüfung des letzten Fachsegments wird um das Gewicht der anerkannten LP erhöht.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigefügt.
- (4) Die Urkunde über den Bachelorgrad wird vom Präsidenten der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält die Bezeichnung des Schwerpunkts und den Namen des Leiters der Akademie des Tanzes und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Akademischen Grads Bachelor nicht mehr gegeben, ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Hochschule ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Studienbüros oder Prüfungsamts. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

§ 17 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident.



§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mannheim, den 08.01.19

Professor Rudolf Meister

Präsident